

Statut des Steirischen Volleyball Verbands

Paragraph 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verband führt den Namen „Steirischer Volleyballverband“ (StVV). Sein Sitz ist in Graz. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslands Steiermark. Der StVV ist überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Seine Mitglieder bekennen sich zur österreichischen Nation.

Paragraph 2

Verbandszweck

- 2.1. Der StVV ist als Landesverband ordentliches Mitglied des Österreichischen Volleyballverbands (ÖVV) und erfüllt im Rahmen seines räumlichen Tätigkeitsbereichs denselben Verbandszweck und alle Aufgaben, die nicht dem ÖVV als Gesamtverband vorbehalten sind.
- 2.2. Der StVV bezweckt die Verbreitung und Förderung des Volleyballsports in der Steiermark, die Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Volleyballsports und für die Durchführung von Wettkämpfen, die Unterstützung der dem Verband als Mitglieder angehörenden Vereine und die Förderung der aktiven Sportausübenden sowie die Schaffung einheitlicher Regeln der Sportausübung und die Betreuung und Förderung aller Interessen, die, von wem immer, dem Volleyballsport entgegengebracht werden.
- 2.3. Zur Erreichung dieses Verbandszwecks ist der StVV ausschließlich berechtigt, im Rahmen der Statuten des ÖVV
- a) für alle Bereiche des Volleyballsports verbindliche Regelungen zu treffen
 - b) den Volleyballsport und die sich mit dieser Sportart befassenden Vereine in der Steiermark zu vertreten
 - c) Streitigkeiten der Mitgliedsvereine zu regeln und zu schlichten
 - d) alle den Volleyballsport betreffenden Angelegenheiten zu erledigen
 - e) Bewerbe und Wettkämpfe zu organisieren und durchzuführen
 - f) die Veranstaltungen der Vereine zu genehmigen und zu beaufsichtigen
 - g) Trainer, Lehrwarte, Schiedsrichter, Sportfunktionäre, Sportausübende und andere Mitarbeiter zu schulen und auszubilden, sowie Lehrgänge zu veranstalten
 - h) die Spielerkader des Landes Steiermark einzurichten und zu leiten und alle das Bundesland Steiermark vertretenden Mannschaften aufzustellen und zu führen
 - i) Auskünfte über den Volleyballsport zu erteilen
 - j) für den Volleyballsport in allen Massenmedien zu werben, um eine eigene dem Volleyballsport gewidmete Druckschrift herauszugeben.
- 2.4. In Verfolgung der vorgenannten Ziele ist der StVV ferner insbesondere berechtigt:
- a) von den Vereinen und aktiven Sportlern Beiträge und Gebühren einzuheben
 - b) Vermögen jeder Art zu erwerben und für den Verbandszweck einzusetzen
 - c) die Mitgliedschaft zu Organisationen und Gesellschaften, die dem Sport oder der

Volksgesundheit gewidmet oder sonst dem Verbandszweck förderlich sind, zu erwerben und auszuüben

- d) die Einhaltung seiner Statuten und Beschlüsse, die Beachtung der Regeln des sportlichen Anstands und der sportlichen Disziplin und die Wahrung des Ansehens des Volleyballsports und seiner Verbände durch die Vereine, Aktiven, Betreuer und Funktionäre durch eine Disziplinarordnung sicher zu stellen
- e) Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzunehmen und zu besolden.

2.5. Der StVV haftet nur für die von seinen satzungsgemäß bestellten Organen eingegangenen Verpflichtungen.

Paragraph 3 Mittel des Verbands

- 3.1. Die zur Erreichung des Verbandszwecks erforderlichen materiellen Mittel sind
- a) die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und die vom Vorstand festgesetzten Gebühren
 - b) Subventionen öffentlicher und privater Organisationen
 - c) Zuschüsse vom ÖVV
 - d) Reinerträge der vom StVV veranstalteten Wettkämpfe, festlichen und sportlichen Veranstaltungen
 - e) die vom StVV verhängten Geldstrafen aus dem eigenen Sportbetrieb
 - f) Spenden und sonstige Einnahmen.

Paragraph 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind Vereine, soweit diese selbständig rechts- und handlungsfähig sind. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, denen die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den steirischen Volleyballsport von der Generalversammlung verliehen wurde und somit außerordentliche Mitglieder.
- 4.2 Die Aufnahme der Vereine erfolgt über Antrag, der die ausdrückliche Anerkennung der Statuten des StVV und des ÖVV beinhalten muss einerseits und mittels Beschlusses des Vorstands des StVV andererseits. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und unterliegt keinem Rechtszug.
- 4.3. Alle ordentlichen Mitglieder des StVV haben ein Stimm- und Vorschlagsrecht in der Generalversammlung sowie nach Maßgabe des Statuts ein Recht zur Mitwirkung an der Erreichung des Verbandsziels, zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Benützung der Einrichtungen des Verbands. Alle Mitgliedsrechte können von der Erfüllung der dem Mitglied obliegenden Verpflichtungen abhängig gemacht werden.
- 4.4. Alle Mitglieder haben das Interesse und das Ansehen des Verbands zu wahren, die Statuten

des StVV und des ÖVV einzuhalten und alle Anordnungen des Vorstands zu befolgen. Vereine haben den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und die Gebühren zu bezahlen. Alle Mitglieder, Schiedsrichter, Trainer und Einzelmitglieder der Vereine unterliegen der Disziplinarordnung des StVV. und des ÖVV. Die Vereine haften ferner unbeachtet ihres Rückgriffrechts für die gegen ihre Mitglieder (Einzelpersonen) festgesetzten Gebühren und Geldstrafen.

4.5. Austritt, Ausschluss, Streichung:

- a) Die Mitgliedschaft der Vereine endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss, die der Funktionäre durch Verzicht, Enthebung, Ablauf der Amtsperiode oder den Tod, die der Ehrenmitglieder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Verzicht oder Tod.
- b) Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fälliger Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt sowie bei Auflösung des Vereins. Die Zahlungspflicht wird durch die Streichung nicht berührt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied einer groben Verletzung der Mitgliedspflichten schuldig macht.
- c) Gegen den Beschluss des Vorstands findet die Berufung an die Generalversammlung des StVV statt - bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen - diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand des StVV einzubringen.
- d) Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtung zur Bezahlung fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch den Austritt nicht berührt.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Generalversammlung.

Paragraph 5: Verbandsorgane

- 5.1. Die Organe des Verbands sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Rechtsmittelausschuss
 - d) Kommissionen und Beiräte
 - e) die Kontrolle.

Alle Organe und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Paragraph 6 Die Generalversammlung

- 6.1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder des Verbands. Sie wird mindestens in jedem 3. Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist ferner einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung

- b) auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen sechs Wochen
 - c) auf Verlangen des Kontrollausschusses binnen sechs Wochen
- 6.2. Stimmberechtigt sind
Vereine mit je drei Grundstimmen und je einer Zusatzstimme für jede Vereinsmannschaft, die an einer laufenden oder in dem Spieljahr der Generalversammlung beendeten, mindestens dreitägigen Meisterschaft einer im StVV offiziell anerkannten Geschlechts- und Altersklasse - gleich welcher Bewerbsstufe - teilnehmen oder, ohne vorzeitig ausgeschieden zu sein, teilgenommen haben
- 6.3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident.
- 6.4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller ordentlichen Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort des Zusammentritts und die voraussichtliche Tagesordnung anzugeben. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen, um in der Tagesordnung Berücksichtigung zu finden. Ausgenommen sind hievon Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 6.5. Zu jeder Generalversammlung ist auch der Präsident des ÖVV einzuladen.
- 6.6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies zu Beginn der Generalversammlung nicht der Fall, so wird nach Ablauf einer halben Stunde eine neue Generalversammlung anberaumt, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist. Auf diese Wirkung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.7. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
Einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel aller vertretenen Stimmen bedürfen Beschlüsse
- a) mit denen das Verbandsstatut unabhängig vom ÖVV abgeändert wird
 - b) über Statutenänderungen, die den Wirkungsbereich des ÖVV betreffen (bedürfen ferner die Zustimmung des ÖVV)
 - c) über die Auflösung des Verbands. Bei Stimmgleichheit gilt ein solcher Antrag als abgelehnt.
- 6.8. Die Generalversammlung hat nachfolgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Kontrollausschusses und die Erteilung der Entlastung dieser Organe
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kontrolle
 - c) Festsetzung der Beiträge
 - d) Behandlung aller rechtzeitig eingebrachten Anträge der ordentlichen Mitglieder
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Verbands.

Paragraph 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere sind dem Vorstand vorbehalten:
- a) Budget und Rechnungsabschluss
 - b) Kooptierung sämtlicher Funktionäre mit Ausnahme des Präsidenten
 - c) Geschäftsordnung der Kommissionen und Ausschüsse
 - d) Überwachung aller Organe, ausgenommen der Generalversammlung und der Kontrolle
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Geschäftsführung.
- Der Vorstand darf jederzeit einzelne Aufgaben anderen Organen übertragen und allen Mitgliedern, Funktionären und Gremien Weisungen erteilen.
- 7.2 Dem Vorstand gehören an:
- a) der Präsident
 - b) die zwei Vizepräsidenten:
 - 1. Vizepräsident Schriftführung, Finanzen und Verwaltung
 - 2. Vizepräsident Aus- und Fortbildung und Nachwuchsbewerbe
 - c) der Bewerbungsreferent
 - d) der Meldereferent
 - e) der Schiedsrichterreferent
 - f) der Breitensportreferent
 - g) der Beachreferent
 - h) der Rechtsreferent
- 7.3. Vorstandsmitgliedschaft:
- a) Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung gewählt. Über jede Funktion ist einzeln abzustimmen.
 - b) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Bleiben bei der Generalversammlung einzelne Funktionen mangels geeigneter Kandidaten unbesetzt oder werden diese während einer Amtsperiode vakant so hat der Vorstand das Recht zur Kooptierung geeigneter Personen und mit Zustimmung der Amtsträger auch zur Umbesetzung und Ämterkumulierung.
 - c) Niemand kann zum Präsidenten kooptiert oder umbesetzt werden. Sind die Ämter aller Präsidenten erloschen, kann jedes Vorstandsmitglied den Vorstand und eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstands einberufen.
- 7.4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und mindestens der Hälfte der übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.5. Beschlüsse können auch im schriftlichen Wege eines Umlaufbeschlusses gefasst werden

vorausgesetzt, dass sämtliche Vorstandsmitglieder sich im einzelnen Fall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung aber jedenfalls mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg wird die nach dem Gesetz bzw. den Statuten zu einer Beschlussfassung des Vorstands erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Vorstandmitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.

- 7.6. Der Vorstand erteilt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zuteilung der Wirkungsbereiche der Mitglieder des Vorstands regelt.

Paragraph 8 Geschäftsführung

- 8.1 Für die Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte zwischen den einzelnen Vorstandssitzungen schafft sich der Vorstand eine Geschäftsführung: Dieser gehören der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Generalsekretär an.
- 8.2 Im Rahmen der Geschäftsführung zeichnungsberechtigt ist der Generalsekretär gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer.
- 8.3 Die Geschäftsführung hat über ihre Tätigkeiten dem Vorstand bei jeder Vorstandssitzung zu berichten.

Paragraph 9 Rechtsmittelausschuss

- 9.1 Der Rechtsmittelausschuss wird von der Generalversammlung gewählt und kann bei Ausscheiden eines Mitglieds des Rechtsmittelausschusses vom Vorstand ein Mitglied kooptiert werden. Der Rechtsmittelausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern und mindestens einem Ersatzmitglied zusammen. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Rechtsmittelausschusses.
- 9.2. Der Rechtsmittelausschuss ist weisungsfrei und ausschließlich an die geltenden Bestimmungen des StVV gebunden. Der jeweilige Instanzenzug ergibt sich aus den geltenden Ordnungen des StVV.
- 9.3 Beschlüsse des Rechtsmittelausschusses sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidungen des Rechtsmittelausschusses sind nicht anfechtbar.

Paragraph 10

Kommissionen und Beiräte

- 10.1 Der Vorstand hat das Recht, im Rahmen seines Wirkungsbereichs zur Besorgung bestimmter Aufgaben Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte zu bilden und diesen beratende oder entscheidende Kompetenzen zu übertragen.
- 10.2 Bei Bedarf kann zur umfassenden Diskussion und Meinungsbildung ein ständiger Beirat eingerichtet werden, der die Arbeit des Vorstands unterstützt. Dieser Beirat untersteht direkt dem Präsidenten. Er besteht aus max. 5 Mitgliedern. Die Ernennung der Mitglieder des ständigen Beirats obliegt dem Vorstand.
- 10.3 Der Vorsitz des Beirats ist von einem Vorstandsmitglied zu führen, dieses ist vom Vorstand zu bestimmen.
- 10.4 Die Mitglieder der Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte sind dem Vorstand verantwortlich.

Paragraph 11

Vertretung des Verbands

- 11.1 Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Er überwacht die Einhaltung der Gesetze, der Statuten und der Beschlüsse der Verbandsorgane, führt in der Generalversammlung und im Vorstand den Vorsitz und erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- 11.2 Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- 11.3 Für den Verband nach außen zeichnungsberechtigt sind der Präsident gemeinsam mit dem Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung oder einem anderen Vizepräsidenten, sowie dem Generalsekretär, der hierfür vom Vorstand bevollmächtigt wird.

Paragraph 12

Kontrolle

- 12.1 Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Kontrolloren, die keinem der in Par. 5 Abs. 1 genannten Organe angehören dürfen und bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden.
- 12.2 Den Kontrolloren obliegt die laufende Überwachung des Rechnungswesens und der Tätigkeit der Verbandsorgane. Sie haben das Recht an allen Sitzungen teilzunehmen, von allen Funktionären Auskünfte einzuholen und alle wahrgenommenen Missstände aufzuzeigen.

Paragraph 13 Schiedsgericht

- 13.1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des StVV, den Vereinen und Aktiven in Angelegenheiten des Volleyballsports sind zur Wahrung des Ansehens des Volleyballsports und seiner Verbände vor das Schiedsgericht des StVV oder des ÖVV zu bringen.
- 13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei aus dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts auswählt, diese beiden bestimmen gemeinsam eine dritte Person, wird über dessen Person keine Einigung erzielt, wird durch das Los aus drei vom Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten ermittelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 13.3 Das Schiedsgericht entscheidet in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind innerhalb des Verbands endgültig.
- 13.4 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) insbesondere die §§ 577 ff ZPO.
- 13.5. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist im Hinblick auf die vorbeschriebene Anwendung der §§ 577 ff ZPO ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entspricht somit nach Streitschlichtungseinrichtung gem. § 8 VereinsG.

Paragraph 14 Auflösung des Verbands

- 14.1 Die Auflösung des StVV erfolgt mit Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller vertretenen Stimmen.
- 14.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der Steirischen Kinderkrebshilfe übergeben werden.